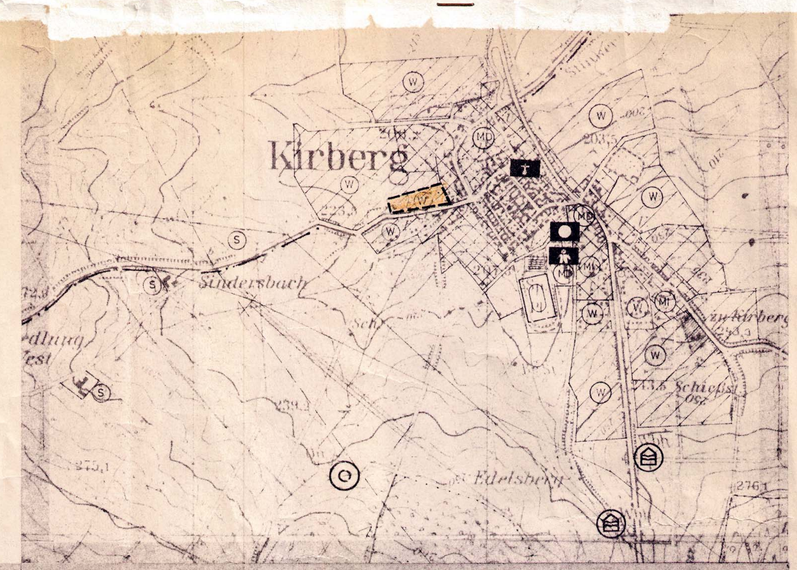

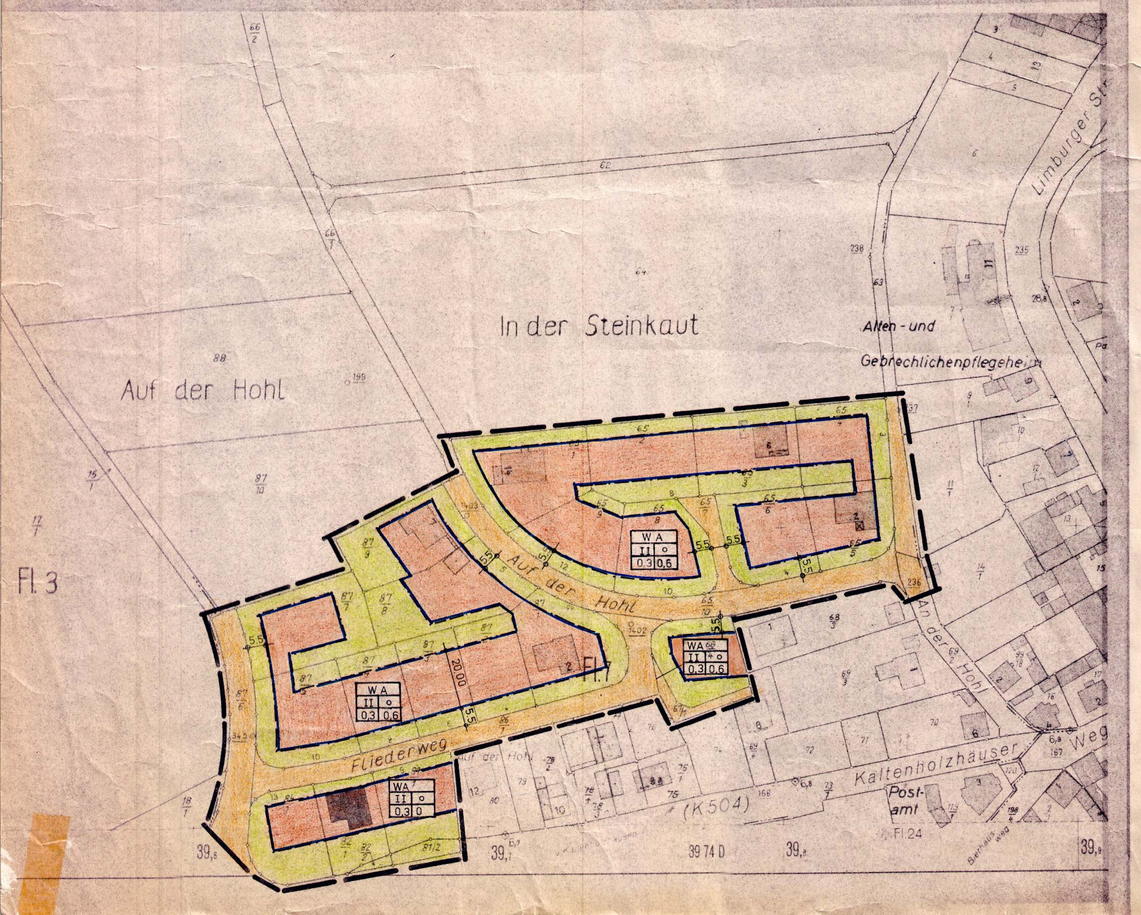

Mindestgröße der Baugrundstücke = 600 m^2

Gebäudearten:

Bei eingeschossigen Gebäuden: Drempel bis o,75 m und Dachgaupen zulässig. Die Dachgaupenlänge darf 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Dachneigung 18° bis 48°

Bei zweigeschossigen Gebäuden: Drempel bis o,40 m zulässig. Dachgaupen nicht zulässig.

Dachneigung 18° bis 30°

Ausnahmen/ Flachdächer

Farbe der Dacheindeckung: Alle dunklen Farben.

Höhenlage der baulichen Anlagen:

Sockelhöhe wird von der Gemeinde und der Bauaufsicht auf NN festgelegt. Grundsätzlich o.K Keller 0,50 m über o.K. Gelände

Einfriedigungen:

a) An öffentlichen Flächen (einschl. Vorgartenbereich): Zäune und Mauern bis zu 1,00 m über OK Bürgersteig oder Bepflanzung.

b) An der Grenze zu Nachbarn (außerhalb des Vorgartenbereiches) : Offene Einfriedigungen bis zu 1,30 m Höhe über Gelände (einschl. eines Sockels von max. 0,30 m) oder Bepflanzung.

c) Sichtwinkel sind freizuhalten. Anpflanzungen dürfen im Endwuchs die Höhe von 0,60 m nicht übersteigen.

Garagen:

Bei Garagen, die mit Zustimmung des Nachbarn an der Grundstücksgrenze errichtet werden, darf die Gebäudehöhe i.M. nicht mehr als 2,50 m und die Länge nicht mehr als 6,50 m betragen.Die Grenzwand zum Nachbarn ist bis zur Benutzungsabnahme zu verputzen und zu streichen, oder in gefugtem Mauerwerk herzustellen. Die Standfläche - Tiefe 6,00 m - vor der Garage (Wageneinstellplatz) darf straßenseitig nicht eingefriedigt werden.

Stellplätze:

Je Wohneinheit - 1 Stellplatz -

Bauvorlagen:

Die Stellplätze und Garagen sind in der Bauvorlagen (Lageplan und Flächengestaltungsplan darzustellen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237).

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Limburg, 10.6.1975
i.A.
Müller

KATASTERAMT LIMBURG LAHN

Gem. BBauG. §		
2 (3)	Planbearbeitung durch	Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg - Kreisbauamt - Baurat
2 (1)	Aufgestellt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.9.1972	Der Gemeindevorstand Hünfelden den 21.5.75 Bürgermeister
2 (6)	1. Offenlegung vom 17.10.1974 bis 17.11.1974 2. Offenlegung vom 30.10.1975 bis 3.12.1975 Nach Offenlegungsbeschluß der Gemeindevertretung vom 23.9.1974	Der Gemeindevorstand Hünfelden, Hünfelden, 13.2.1976 Bürgermeister
10	Als Satzung durch die Gemeindevertretung am 16.12.1975 beschlossen.	Der Gemeindevorstand Hünfelden Hünfelden, 13.2.1976 Bürgermeister
11	Genehmigt durch den Regierungspräsidenten	Genehmigt mit Vfg. vom 9.3.76 Az. V/3 -61 d 04101 Wiesbaden, den 9.3.76 Der Regierungspräsident Im Auftrag
12	Öffentlich ausgelegt vom 29.03.1976 bis 28.04.1976 und amtlich bekannt gemacht	Der Gemeindevorstand Hünfelden Bürgermeister

Planzeichen und Festsetzungen

- = Stellung der Gebäude (unverbindlich)
- = Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- = Öffentliche Verkehrsflächen
- = Grenze unterschiedlicher Nutzung
- = Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- = Baugrenze
- = Straßenbegrenzungslinie
- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

a	
b	c
d	e

a) Art der baulichen Nutzung (WA = Allge. Wohngebiet)
b) Maximale Geschoßzahl (soweit keine anderen Regeln)
c) Bauweise (o = offene Bauweise, g = geschlossene Bauweise)
d) Grundflächenzahl
e) Geschoßflächenzahl

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „AUF DER HOHL"

Gemeinde **HÜNFELDEN**

Ortsteil KIRBERG

M. = 1 : 1000